



Öffentliche Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Information zu Steuer- und Gebührenbescheiden 2019

Festsetzung der Grundsteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Kalenderjahr 2019

1. Die Grundsteuer für das Jahr 2019 wird durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Bis zum in Kraft treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird die Grundsteuer nach den Hebesätzen des Jahres 2018 festgesetzt. Am 26.07.2017 trat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 (Beschluss-Nr. B499-18/17, Ergänzungsbeschluss B542-19/17) in Kraft.

Die Hebesätze betragen für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 300 vom Hundert und für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) 480 vom Hundert.

2. Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 wird gegen diejenigen Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntgabe festgesetzt, für deren Grundstücke sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag bzw. Ersatzbemessung) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat. Gültig ist der Grundsteuerbetrag, der mit dem Grundsteuerbescheid ab dem 01.01.2015 zuletzt bekannt gegeben wurde.

3. Die Grundsteuer für 2019 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Grundsteuerfestsetzung kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Greifswald, einzulegen.

4. Die Grundsteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage der schriftliche Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

5. Sind bis zur öffentlichen Bekanntmachung Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 bereits ergangen, so sind die in diesem Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden Grundsteueränderungsbescheide von der Abt. Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen.

Geltung der Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 Durchführung weiterer Kontrollen im Stadtgebiet

1. Nach § 15 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) kann in Bescheiden über kommunale Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten.
2. Die Bescheide über die Erhebung der Hundesteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald enthalten die Festlegung, dass sie für folgende Zeiträume gelten, bis sich die Berechnungsgrundlage ändert.
3. Die Hundesteuer für 2019 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen. Gültig ist der Steuerbetrag, der mit dem Steuerbescheid ab dem Kalenderjahr 2018 zuletzt bekannt gegeben wurde.
4. Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung der Hundesteuer (Beschluss-Nr. B 65-05/04) legt die Steuersätze fest. Die Steuersätze gelten für 2018 in nachstehend genannter Höhe unverändert fort: 72 Euro für den ersten Hund, 114 Euro für den zweiten Hund und 156 Euro für jeden weiteren Hund.
5. Die Hundemarke ist von 2018 bis 2020 gültig. Die Marke ist am Halsband des Hundes zu befestigen.
6. Die Abt. Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung führt gemeinsam mit der Abt. Ordnungsangelegenheiten/Anliegenmanagement und dem kommunalen Ordnungsdienst im Stadtgebiet kontinuierlich Kontrollen durch. Dabei wird überprüft, ob die Hundehalter ihren Hund zur Steuer angemeldet haben, die Hundesteuermarke und eine Tüte zur Beseitigung des Hundekots mitführen und den Leinenzwang einhalten. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet

Geltung der Straßenreinigungsgebührenbescheide für das Kalenderjahr 2019

1. Nach § 15 KAG M-V kann in Bescheiden über kommunale Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten.
2. Die Bescheide über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald enthalten die Festlegung, dass sie für folgende Zeiträume gelten, bis sich die Berechnungsgrundlage ändert.
3. Die Straßenreinigungsgebühr für 2019 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen. Gültig ist der Gebührenbetrag, der mit dem Gebührenbescheid ab dem Kalenderjahr 2018 zuletzt bekannt gegeben wurde.
4. Die 13. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung 2018 bis 2020 vom 11.12.2017 (Beschluss-Nr. B657-24/17) legt die Gebührensätze fest.

Sie betragen gemäß § 4 für die allgemeine Straßenreinigung je Meter Straßenfrontlänge jährlich:

in der Reinigungsklasse 1 (3 x / Woche)	4,62 Euro
in der Reinigungsklasse 3 (1 x / Woche)	1,54 Euro
in der Reinigungsklasse 6 (14-täglich)	0,77 Euro

Sie betragen gemäß § 4 für die Winterdienstreinigung je Meter Straßenfrontlänge jährlich:

in der Reinigungsklasse 1, 3 und 6	0,53 Euro
in der Reinigungsklasse 4 (Riems)	1,06 Euro
in der Reinigungsklasse 5 (Friedrichshagen)	0,39 Euro

Information zur Gewerbesteuer

Die Bescheide über die Vorauszahlung zur Gewerbesteuer 2019 erhalten die betroffenen Gewerbesteuerpflichtigen bis Mitte Januar.

Kaeß
Abteilungsleiterin Steuern/Stadtkasse/Vollstreckung

